



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

INVEST
Zuschuss für Wagniskapital

INVEST - Zuschuss für Wagniskapital

Merkblatt für Anträge auf Feststellung der Förderfähigkeit junger
innovativer Unternehmen

Mit „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ (INVEST) soll die Kapitalbereitstellung für junge innovative Unternehmen durch den Erwerb von neu ausgegebenen Geschäftsanteilen oder neu ausgegebenen Aktien, die vollumfänglich an Chancen und Risiken beteiligt sein müssen, gefördert werden. Nicht förderfähig ist die Ausgabe von Vorzugsaktien. Der Investor muss die Anteile am Unternehmen mindestens drei Jahre lang halten. Für den Erhalt des Zuschusses stellt sowohl das Unternehmen als auch der Investor einen separaten Antrag. Der Antrag des Unternehmens erfolgt dabei vor dem Antrag des Investors. Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann das Unternehmen entweder noch auf Investorensuche sein oder bereits einen Investor gefunden haben.

1) Antragsberechtigung

a) Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind junge innovative Unternehmen. Förderfähig sind ausschließlich Kapitalgesellschaften. Diese müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, wenn sie eine Kapitalbeteiligung durch einen Investor anstreben, der den Zuschuss für Wagniskapital nutzen möchte. Damit die Anteile, die der Investor an dem Unternehmen erwirbt, bezuschusst werden können, muss das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen darf – gerechnet vom Tag seiner Gründung – nicht älter als zehn Jahre sein. Als Gründungsdatum gilt die Eintragung im Handelsregister.
- Das Unternehmen muss ein kleines Unternehmen nach Definition der EU-Kommission sein (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003). Es muss also weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.
- Das Unternehmen darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition sein (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10.2004 beziehungsweise allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 214/3 vom 09.08.2008). Unternehmen, die jünger als drei Jahre sind, werden grundsätzlich nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft.
- Das Unternehmen darf an keiner Börse gelistet sein oder den Börsengang vorbereiten. Es dürfen keine Vereinbarungen darüber bestehen, dass das Unternehmen Tochtergesellschaft eines anderen Unternehmens wird, das diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Befindet sich das Unternehmen im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens und wird somit beherrscht, so muss das herrschende Unternehmen ebenfalls die vorhergehend genannten Voraussetzungen erfüllen. Zudem muss das herrschende Unternehmen seinen Hauptsitz in der EU haben. Ein Unternehmen gilt auch dann als beherrscht, wenn in Verträgen und evtl. vorhandenen Nebenabreden Vereinbarungen getroffen wurden, die dazu führen, dass das Unternehmen ökonomisch nicht mehr unabhängig ist.

Das Unternehmen muss zudem im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem Ende der Mindesthaltedauer der Anteile durch den Investor (drei Jahre nach Unterzeichnung des/der Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages) folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen muss seinen Hauptsitz in der Europäischen Union und mindestens eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland haben, die im Handelsregister eingetragen ist.
- Das Unternehmen muss fortlaufend wirtschaftlich – mit Gewinnerzielungsabsicht – aktiv sein, hauptsächlich in einer innovativen Branche (eine abschließende Liste der förderfähigen Branchen ist unter Punkt 1 b dieses Merkblattes aufgeführt).
- War das Unternehmen zum Zeitpunkt des Abschlusses des/der Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages noch nicht wirtschaftlich aktiv, so muss es spätestens ein Jahr nach Abschluss des/der Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages seine Geschäftstätigkeit aufnehmen, danach muss es fortlaufend wirtschaftlich aktiv sein.

Des weiteren gelten folgende Vorgaben:

- Das Unternehmen muss mit der Anteilsausgabe kommerzielle Zwecke verfolgen. Es muss die finanziellen Mittel, die es durch die Anteilsausgabe erhalten hat, bis spätestens zwei Jahre nach Unterzeichnung des/der Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages für eine Geschäftstätigkeit in einer innovativen Branche eingesetzt haben. Mit den finanziellen Mitteln dürfen nicht Verluste vorangegangener Jahre ausgeglichen werden.
- Das Unternehmen muss durch die Anteilsausgabe über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen. Das heißt das Geld muss dem Unternehmen nach Antragstellung des Investors beim BAFA von außen zugeführt werden. Es dürfen zum Beispiel keine Kredite des Investors an das Unternehmen abgelöst werden oder Nachrangdarlehen in Eigenkapital gewandelt werden.
- Bei den durch den Investor erworbenen Anteilen muss es sich um gewöhnliche, voll Risiko tragende Anteile an einer Kapitalgesellschaft handeln. Diese Anteile müssen neu ausgegeben sein. Es dürfen nicht lediglich bestehende Anteile eines anderen Gesellschafters oder Aktionärs übernommen werden. Zwischen dem Investor und dem Unternehmen dürfen keine Risiko mindernden Vereinbarungen geschlossen werden.

b) Liste der innovativen und somit förderfähigen Branchen sowie alternative Innovativitätsnachweise

Unternehmen folgender Branchen gelten im Sinne von INVEST als innovativ und somit bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen als förderfähig:

- 13.96 Herstellung von technischen Textilien
- 20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- 22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 25.6 Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung, Mechanik
- 26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- 27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
- 28 Maschinenbau
- 29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 30 Sonstiger Fahrzeugbau (ohne 30.1 „Schiff- und Bootsbau“ und 30.4 „Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen“)
- 32.5 Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
- 33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
- 58 Verlagswesen
- 59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
- 60 Rundfunkveranstalter
- 61 Telekommunikation
- 62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
- 63 Informationsdienstleistungen
- 71 Architektur-/ Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
- 72 Forschung und Entwicklung
- 73 Werbung und Marktforschung
- 74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
- 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten

Die (hauptsächliche) Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist im Antragsformular in der vierstelligen Wirtschaftsklassifikation der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008) anzugeben.

Ein Unternehmen außerhalb dieser Branchen gilt ebenfalls als innovativ, wenn es mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Das Unternehmen ist Inhaber eines **Patents**, das im direkten Zusammenhang mit dem Geschäftszweck des Unternehmens steht und dessen Erteilung maximal 15 Jahre zurück liegt. Das Patent muss entweder vom Unternehmen selbst oder von einem der Gesellschafter oder Aktionäre im Europäischen Patentamt oder einem Patentamt eines EU-Mitgliedstaates angemeldet worden sein.
- b) Das Unternehmen hat in den zwei Jahren vor Antragstellung eine **Förderung** einer öffentlich rechtlichen Einrichtung erhalten, mit der ein Forschungs- oder Innovationsprojekt im Unternehmen unterstützt wurde. Der Förderbescheid/die Förderzusage darf nicht widerrufen und die Förderung nicht zurückgezahlt worden sein.

Ausgeschlossen von der Förderung – auch bei Erfüllung der unter a) und b) genannten Kriterien – sind in jedem Fall Unternehmen, die den Branchen 05 (Kohle- und Bergbau), 24 (Metallerzeugung und -bearbeitung), 25.4 (Herstellung von Waffen und Munition), 30.1 (Schiffs- und Bootsbau) oder 30.4 (Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen) angehören.

2) Gegenstand der Antragstellung

Im Rahmen der Antragstellung wird jungen, innovativen Unternehmen durch das BAFA die Förderfähigkeit im Rahmen von INVEST bescheinigt. Diese Bescheinigung kann zusammen mit dem Förderfähigkeitslogo und Informationen über den Zuschuss für die Investorenakquise eingesetzt werden. Das Vorliegen dieser Bescheinigung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, damit Anteile, die ein Investor an dem Unternehmen erwirbt, durch das BAFA bezuschusst werden können. Der Investor muss seinen Antrag auf Bewilligung des Zuschusses zeitlich grundsätzlich nach dem Unternehmen stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Investoren). Der Ausnahmefall ist unter Punkt 3 b dieses Merkblattes beschrieben.

3) Antragsverfahren

a) Allgemeine Regelungen

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Der Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit ist vom Unternehmen ausschließlich elektronisch auf dem vom BAFA im Internet unter der Adresse www.bafa.de zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Zu allen im Antragsformular aufgerufenen Feldern sind die jeweils geforderten Angaben zu machen. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist auf elektronischem Weg abzusenden und danach vom Antragsteller auszudrucken und zu unterschreiben. Anschließend ist dieses ausgedruckte Formular zusammen mit den erforderlichen Nachweisen an die im Formular angegebene Adresse des BAFA auf dem Postwege zu versenden. Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist ausgeschlossen.

Als Nachweisdokumente sind dem Antrag beizufügen:

- Aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als ein Monat).
- Bei Patenterteilung eine Kopie des Deck- bzw. Titelblattes des Erteilungsbeschlusses.
- Bei erhaltener Förderung für Forschung oder Innovation eine Kopie des Bewilligungs- bzw. Zusagebescheides, aus dem hervorgeht, dass sich die Förderung auf ein Forschungs- oder Innovationsprojekt im Unternehmen bezieht.

Weitere Nachweise können im Bedarfsfall vom BAFA angefordert werden.

Anträge, die formlos, unter Verwendung anderer Formulare, unvollständig oder nicht auf dem oben beschriebenen Weg gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden daher an das Antrag stellende Unternehmen zurückgesandt.

Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge.

Das BAFA erteilt dem Unternehmen auf der Basis des vollständigen Antrages einen Bescheid über die Feststellung der Förderfähigkeit. Der Bescheid ist sechs Monate gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann vom Unternehmen bei Bedarf ein neuer Antrag gestellt werden. Werden einzelne Voraussetzungen nicht eingehalten, erfolgt ein ablehnender Bescheid des BAFA.

Das BAFA trifft mit der Feststellung der Förderfähigkeit keinerlei Bewertung hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Beteiligung am jeweiligen Unternehmen.

b) Spezielle Regelungen

Bei dem Antragsverfahren zur Feststellung der Förderfähigkeit wird zwischen dem Regelfall der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen und dem Ausnahmefall der Beteiligung eines Investors an der Gründung eines Unternehmens unterschieden.

Beteiligung des Investors an einem bestehenden Unternehmen

Bei der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmens, muss das Unternehmen seinen Antrag zeitlich vor dem Investor stellen. Die Antragstellung muss zudem vor Abschluss des/der neuen Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages erfolgen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung kann das Unternehmen entweder noch auf Investorensuche sein oder bereits einen Investor gefunden haben.

Beteiligung des Investors an einer Unternehmensgründung

Bei der Beteiligung des Investors an einer Unternehmensgründung muss zuerst der Investor seinen Antrag auf Bewilligung des Zuschusses stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Investoren). Erst danach und somit auch nach Abschluss des/der Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages ist vom Unternehmen der Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit zu stellen. In diesem Antrag muss das Unternehmen erklären, dass es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt, bei dem ein an der Gründung beteiligter Investor den Zuschuss beantragt hat. Zudem muss die Antragsnummer des beteiligten Investors angegeben werden. Der vollständige Antrag des Unternehmens (inklusive Handelsregisterauszug) muss in einem solchen Fall spätestens drei Monate nach Antragstellung durch den Investor beim BAFA vorliegen. Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist

4) Höhe und Umfang der Förderung

Pro Unternehmen können Anteilsausgaben im Wert von bis zu 1 Mio. Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung beträgt 20 Prozent des Ausgabepreises der Anteile. Pro Unternehmen können somit pro Kalenderjahr insgesamt maximal 200.000 Euro an Zuschuss bewilligt werden. Die Bemessungsgrundlage ist der Ausgabepreis. Dieser umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell gezahltes Agio/Aufgeld. Es wird der im/in der Gesellschaftsvertrag/Satzung/Beteiligungsvertrag genannte Betrag herangezogen. Die Beteiligung des Investors muss dabei mindestens 10.000 Euro betragen. Die maximale Fördersumme pro Investor und pro Kalenderjahr beträgt 50.000 Euro. Zuwendungsempfänger der Förderung ist der Investor und der Zuschuss wird an den Investor ausgezahlt.

5) Sonstige Bestimmungen

Das Unternehmen ist verpflichtet im Falle einer im Rahmen mit INVEST bezuschussten Investition dem BAFA nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages jährlich nachzuweisen, dass die förderfähigen Voraussetzungen nach der Richtlinie unverändert fortbestehen.

Das Unternehmen ist verpflichtet an eventuellen Evaluationen der Maßnahme teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die im Zusammenhang mit einer im Rahmen des Förderprogramms bezuschussten Investition angefallenen Belege sind vom Unternehmen bis zu fünf Jahre nach Ablauf der Mindesthaltedauer (drei Jahre nach Unterzeichnung des/der relevanten Gesellschaftsvertrages/Satzung/Beteiligungsvertrages) aufzubewahren, soweit nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6) Umfang des Merkblattes

Dieses Merkblatt kann nicht zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme Auskunft geben. Die rechtlich maßgebende Regelung für die Fördermaßnahme ist im Übrigen die ihr zugrundeliegende Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ vom 2. April 2014. Die Richtlinie sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/invest/index.html veröffentlicht.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 416

E-Mail: invest@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-964

Fax: +49(0)6196 908-442

Stand

22.04.2014

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.